

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung

Vom 29. Juni 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
Das Datum „2. Juli 2022“ wird durch das Datum „30. Juli 2022“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 2022 in Kraft.

Hannover, den 29. Juni 2022

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

B e h r e n s

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Die Niedersächsische Verordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21) wurde durch die Verordnung vom 3. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 364) zunächst bis zum 2. Juli 2022 verlängert.

Das Land Niedersachsen überprüft fortlaufend die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf Grundlage des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Rahmen der §§ 28 bis 31 IfSG erlassenen Regelungen und passt diese den aktuellen fachlichen Erkenntnissen und dem Pandemiegeschehen an. Die Rechtsverordnung ist mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Mit dieser Änderungsverordnung erfolgt eine Verlängerung der Geltungsdauer der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung über den 2. Juli 2022 hinaus bis zum 30. Juli 2022.

Weitergehende inhaltliche Anpassungen an der Rechtsverordnung werden nicht vorgenommen.

Ein Auslaufen der bisherigen Geltungsdauer der Verordnung ist nicht gerechtfertigt. Die Geltungsdauer der Verordnung ist daher zu verlängern. Dies ist auch mit Blick auf die aktuelle Infektionslage und dem vorherrschendem Infektionsdruck in Niedersachsen angezeigt. Die geltenden Regelungen sind auch weiterhin verhältnismäßig.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem Abschnitt II dieser Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 8 Übergangsregelungen):

Die Übergangsvorschriften des bisherigen § 8 werden nicht mehr benötigt und daher ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Zur Herstellung einer lückenlosen Verordnungssystematik wird der bisherige § 9 zu § 8.

Zu Buchstabe a:

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 14. Januar 2021 wird um weitere vier Wochen verlängert; sie tritt nun mit Ablauf des 30. Juli 2022 außer Kraft.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den 2. Juli 2022 hinaus ist angezeigt.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 30. Juli 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Buchstabe b:

Satz 2 wird nicht mehr benötigt. Die Regelungswirkung des Satzes 2 entfaltete sich bereits mit Inkrafttreten der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 und kann damit nun ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung fest. Die Verordnung tritt am 2. Juli 2022 in Kraft.